

Satzung der unselbständigen << *Stiftung der Gärtnerplatz - Grundschule* >>

§ 1 Name der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen >> ***Stiftung der Gärtnerplatz - Grundschule*** <<. Sie ist eine auf Dauer eingerichtete nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Verwaltung der Augere Stiftung, Mannhardtstraße 6, 80538 München (im Folgenden als Träger bezeichnet) und wird von dieser im Rechtsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Grundschule am Gärtnerplatz der Landeshauptstadt München, Klenzestraße 27, 80469 München. Der Zweck wird verwirklicht durch die Mittelweitergabe an die Grundschule am Gärtnerplatz.

§ 3 Steuerbefreiung – steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
- (2) Die Anlage des Stiftungsvermögens hat in Übereinstimmung mit den dieser Satzung als Anlage beigefügten Grundsätzen über die Anlage des Stiftungsvermögens zu erfolgen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Die erstmalige Anlage des Stiftungsvermögens erfolgt nach den Vorgaben des Stifters. Der Stifter ist bei der erstmaligen Anlage des Stiftungsvermögens nicht an die Grundsätze über die Anlage des Stiftungsvermögens gebunden.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Hierbei sind die Grundsätze über die Anlage des Stiftungsvermögens zu beachten. Umschichtungsgewinne sind entweder einer gesondert geführten Rücklage zuzuführen oder in das Grundstockvermögen einzustellen.
- (5) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Werden Zuwendungen

nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Stiftungszwecken. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO und § 58 Nr. 12 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

- (6) Das Vermögen der unselbständigen Stiftung ist getrennt vom übrigen Vermögen des Trägers zu verwalten.

§ 4a (neu) Verbrauchskapital

- (1) Die Stiftung wird mit einem Verbrauchskapital in Höhe von 5.000 EUR (in Worten: fünftausend Euro) ausgestattet.
- (2) Die Anlage des Verbrauchskapitals hat in Übereinstimmung mit den dieser Satzung als Anlage beigefügten Grundsätzen über die Anlage des Stiftungsvermögens zu erfolgen.
- (3) Das Verbrauchskapital ist über einen Zeitraum von fünf Jahren für Stiftungszwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden. Als zeitnahe Mittelverwendung gilt auch die Einstellung in eine Projektrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung. Beginnend ab dem Schuljahr 2018/2019 bis einschließlich des Schuljahres 2022/2023 stehen aus dem Verbrauchskapital jeweils 1.000 EUR je Schuljahr für Zwecke nach § 2 dieser Satzung zur zeitnahen Mittelverwendung zur Verfügung.

§ 5 Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
 - c) in den Schuljahren 2018/2019 bis 2022/2023 aus dem Verbrauchskapital nach § 4a dieser Satzung.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Zur Werterhaltung müssen im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus vier Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
- der Rektorin (dem Rektor) der Grundschule am Gärtnerplatz,
 - der stellvertretenden Rektorin (dem stellvertretenden Rektor) der Grundschule am Gärtnerplatz,

- der/dem Vorsitzenden des Elternbeirates,
- der Stellvertreterin (dem Stellvertreter) der (des) Vorsitzenden des Elternbeirates.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Stiftungsrat ist mindestens einmal jährlich durch die Rektorin (den Rektor), bei Verhinderung durch die stellvertretende Rektorin (den stellvertretenden Rektor), mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Beschlüsse des Stiftungsrates über die Mittelverwendung können auch schriftlich im Umlaufverfahren, per Fax oder E-Mail getroffen werden. Über alle Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der zeitnah zu verwendenden Stiftungsmittel. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Rektorin (des Rektors) oder im Verhinderungsfall der Stellvertreterin der Rektorin (des Stellvertreters der Rektorin (des Rektors)) den Ausschlag. Gegen diese Entscheidung steht dem Träger ein Vetorecht zu, wenn die geplante Mittelverwendung gegen die Satzung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen würde.

(2) Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates:

- Satzungsänderungen (vgl. § 11),
- Umwandlung der nicht rechtsfähigen Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung (vgl. § 11),
- Änderung der Grundsätze über die Anlage des Stiftungsvermögens (vgl. § 4),
- Auflösung der Stiftung (vgl. § 12).

Die Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen bis 31. Juli 2023 der Zustimmung des Stifters.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Errichtung der Stiftung. Der Träger hat in den ersten vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

§ 9 Treuhandverwaltung

(1) Die Augere Stiftung verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Hierunter fallen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Buchführung und Rechnungslegung,
- Anlage des Grundstockvermögens,
- Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen,

- Erstellung der Steuererklärungen,
 - Berichterstattung auf der Homepage des Trägers.
- (2) Die Augere Stiftung legt dem Stiftungsrat auf den 31.12. eines Jahres eine Jahresrechnung vor, die auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.
- (3) Die Treuhandverwaltung erfolgt für das Rumpfgeschäftsjahr 2012 und die Geschäftsjahre 2013 bis 2017 unentgeltlich. Ab dem Geschäftsjahr 2018 erhält der Träger per anno eine Vergütung von 0,75 % (mindestens jedoch 350,00 EUR) des per 31.12. eines Kalenderjahres ausgewiesenen Eigenkapitals der Stiftung (Summe aus Grundstockvermögen zuzüglich Freier Rücklage, Projektrücklage, Verbrauchskapital, Umschichtungsrücklage und Mittelvortrag).

§ 10 Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Trägers kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen. Ein Beschluss nach § 10 bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Die Stiftungssatzung kann geändert werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen oder im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung geboten ist.
- (2) Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommen. Auch ein Beschluss, die unselbständige Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts umzuwandeln, ist zulässig.

§ 12 Vermögensanfall

- (1) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Landeshauptstadt München mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke nach § 2 zu verwenden. Im Falle einer Auflösung der Stiftung vor Ablauf des **Schuljahres 2022/2023** fällt das noch nicht verwendete Verbrauchskapital an die

Augere Stiftung mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke nach § 2 zu verwenden.

- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Trägers fällt das Vermögen der Stiftung an die Landeshauptstadt München mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke nach § 2 zu verwenden.**

§ 13 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung der Finanzverwaltung einzuholen.

München, 2018-11-15